Hausordnung der Schule "Am Landgraben" Dresden mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Gliederung:

1	Präambel

- 2. Rechtsgrundlagen
- 3. Geltungsbereich der Hausordnung
- 4. Organisatorisches
- 5. Verhalten im Unterricht und während der Pause
- 6. Sauberkeit und Ordnung in der Schule
- 7. Sicherheit und Einhaltung der öffentlichen Ordnung
- 8. Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler
- 9. Verhalten im Alarm- und Havariefall
- 10. Benutzung von Fachräumen und Schulsportanlagen
- 11. Berufsvorbereitende Ausbildungsstätte "BALD"
- 12. Wahrnehmung des Hausrechts

Hausordnung der Schule "Am Landgraben" Dresden mit dem Förderschwerpunkt Lernen

1. Präambel

In unserer Schule treffen täglich viele Menschen aufeinander. Wir sind ein Ort des guten Miteinanders, geprägt von gegenseitigem Respekt, toleranter Offenheit, gegenseitiger Rücksichtnahme und Wertschätzung.

Der Aufenthalt an unserer Schule ist allen Menschen in Ruhe, in Gesundheit, in Würde und ohne Angst möglich. Höflichkeit, Freundlichkeit und Disziplin sind die Grundlagen eines guten Miteinanders der Schulgemeinschaft. Damit verbieten sich alle Verhaltensweisen, welche dem entgegenstehen. Dazu gehören: Beleidigungen, Mobbing, alle Formen von Gewalt, das Verbreiten nationalsozialistischer Gedanken und das Tragen sowie Zeigen extremistischer Symbole.

Jeder hat sich an die "Goldene Regel" zu halten:

"Behandle andere so, wie du selbst gern behandelt werden möchtest."

Jeder Schüler und jede Schülerin haben die Möglichkeit, die eigene Schulzeit bestmöglich zu nutzen, mit Freude zu lernen und die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln.

Dazu sind gegenseitige sachliche Kritik, Anregungen und Wünsche von Schülerinnen und Schülern, Eltern, wie auch Lehrkräften und alle anderen Mitarbeitenden ausdrücklich erwünscht.



2. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen¹, der Schulordnung Förderschulen² sowie der Schulbesuchsordnung³ geregelt. Anwendung finden zudem die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer⁴.

Über die Beurlaubung vom Unterricht in besonderen Ausnahmefällen entscheidet auf der Grundlage der Schulbesuchsordnung die Klassenleitung, ab dem dritten Tag die Schulleitung. Anträge dazu sind rechtzeitig, spätestens 3 Tage im Voraus im Sekretariat vorzulegen.

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zur probeweisen Unterrichtung oder gastweise entscheidet die Schulleiterin.

Im Krankheitsfall ist der Schüler oder die Schülerin bis 8:30Uhr durch die Sorgeberechtigten im Sekretariat telefonisch oder per E-Mail abzumelden. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Meldepflichtige Infektionskrankheiten (z. Bsp. Läuse) sind unverzüglich telefonisch oder per E-Mail im Sekretariat zu melden. Bei häufigem Fehlen kann im begründeten Einzelfall die Schulleitung ab dem ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest verlangen.

Die Schule überwacht die Einhaltung der Schulbesuchspflicht. Verstöße gegen die Pflicht zum täglichen Schulbesuch werden zur Anzeige gebracht und dem Amt für Schulen Dresden gemeldet.

Eine grundsätzliche Befreiung vom Sport- oder Schwimmunterricht ist nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unter Vorlage eines amtsärztlichen Nachweises möglich.

Bestehende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen bleiben von den Regelungen dieser Hausordnung unberührt.

¹ Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467) geändert worden ist.

² Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBI. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 630) geändert worden ist.

³ Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBI. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBI. S. 66) geändert worden ist.

⁴ VwV Schulverweigerer vom 29. April 2002 (SächsABI. S. 642), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 287).

3. Geltungsbereich der Hausordnung

Die Hausordnung gilt sinngemäß auch für alle Personen, welche die Schule und das Schulgelände als Dienstleister, Gäste oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Nutzung betreten. Der Aufenthalt in den Gebäuden und dem Schulgelände während der Öffnungszeiten der Schule ist im Sekretariat anzumelden. Ein unangemeldeter Aufenthalt während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist nicht gestattet.

Begehungen und Besichtigungen des Schulgeländes außerhalb der Öffnungszeiten sind mit der Schulleitung abzustimmen und rechtzeitig anzumelden.

Werbung, Warenverkauf, Umfragen, Plakatierungen jeglicher Art sind verboten. Ausnahmen legt die Schulleitung fest.

Die Regelungen der Hausordnung gelten auch für Bildungsveranstaltungen außerhalb der Schule, wie das Schülerpraktikum, Exkursionen, Wandertage, Museen- und Theaterbesuche, wenn davon die Sicherheit anderer Personen und die Einhaltung der öffentlichen Ordnung betroffen sind.

4. Organisatorisches

- 4.1. Die Schule öffnet zum Einlass 7:30Uhr. Die Schulhäuser werden 7:40Uhr geschlossen, damit die erste Unterrichtsstunde 7:45Uhr pünktlich beginnen kann. Bei einem Unterrichtsbeginn zur 2. Stunde wird der Haupteingang 8:30Uhr zur Pause geöffnet.
- 4.2. Das Hauptgebäude dürfen Schülerinnen und Schüler bereits 8:15Uhr betreten, wenn sie am Frühstück "Brotzeit" im Speiseraum teilnehmen. Diesen Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt zwischen 8:15Uhr und 8:30Uhr nur im Speiseraum zur "Brotzeit" gestattet.
- 4.3. Während der Unterrichtszeit sind die Schulgebäude verschlossen. Jeder hat darauf zu achten, dass die Türen geschlossen sind, damit keine Unbefugten die Schulgebäude betreten. Das Sekretariat ist über eine Klingel zu erreichen.
- 4.4. Schülerinnen und Schüler, welche zu spät kommen, warten im Eingangsbereich vor der Zwischentür zum Foyer. Der Einlass erfolgt erst zur nächsten Pause. Die Fehlzeiten werden stundengenau erfasst. Im Sekretariat kann das Zuspätkommen telefonisch durch die Erziehungsberechtigten begründet werden und ggf. der nachträgliche Einlass erfolgen. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 3 klingeln bei Verspätung am kleinen Haus und werden eingelassen.
- 4.5. Sollte eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne einen Pädagogen oder eine Pädagogin sein, melden die Klassensprecher dies im Sekretariat.

- 4.6. Vertretungsstunden sind dem Vertretungsplan für alle Schülerinnen und Schüler, hilfsweise durch die Eltern sowie die pädagogisch Mitarbeitenden zu entnehmen. Der Vertretungsplan hängt im Foyer im Hauptgebäude, im Flur des kleinen Hauses sowie im Lehrerzimmer aus. Zudem wird der Vertretungsplan auf der Schulhomepage sowie auf der Plattform "LernSax" online veröffentlicht. Alle Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich täglich selbst über Änderungen des Stundenplanes zu informieren.
- 4.7. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgelände sofort zu verlassen. Ein Aufenthalt ist nur im Speiseraum für die Teilnehmenden der Schulspeisung und bei Teilnahme an einem Ganztagesangebot (GTA) in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

5. Verhalten im Unterricht und der Pause

5.1. Unterrichts- und Pausenzeiten:

Tagesablauf	Zeit von	bis	Vorklingeln	
Einlass	7:30Uhr	7:40Uhr	7:40Uhr	
1. Stunde	7:45Uhr	8:30Uhr		
Frühstückspause	8:30Uhr	8:45Uhr	8:40Uhr	
2./ 3. Stunde				
Blockunterricht	8:45Uhr	10:15Uhr		
Hofpause I	10:15Uhr	10:40Uhr	10:35Uhr	
4. Stunde	10:40Uhr	11:25Uhr	11:30Uhr	
anschließend Mittagessen I				
5. Stunde	11:35Uhr	12:20Uhr		
Hofpause II/	12:20Uhr	12:50Uhr		
Mittagessen II				
6. Stunde	12:50Uhr	13:35Uhr	12:45Uhr	
7. Stunde	13:40Uhr	14:25Uhr		
8. Stunde	14:30Uhr	15:15Uhr		

- 5.2. Mit dem Vorklingeln befinden sich alle Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer oder im Fachraum an ihren Plätzen. Sie bereiten sich auf den Unterricht vor und legen die dafür notwendigen Materialien bereit.
- 5.3. Teilnehmende des Frühstückangebotes "Brotzeit" gehen mit dem Vorklingeln in die Unterrichtsräume. Das Mitnehmen von Lebensmitteln und Getränken aus dem Speiseraum ist nicht gestattet. Über Ausnahmen, verpackte Reste mitzunehmen, entscheiden die aufsichtsführenden Pädagogen und Pädagoginnen gemeinsam mit den Brotzeithelfenden.
- 5.4. Schülerinnen und Schüler, wie auch Lehrkräfte verpflichten sich pünktlich zum Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen zu kommen.

- 5.5. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet Arbeitsmittel vollständig und in einem ordentlichen Zustand mitzubringen. Werden Arbeitsmittel vergessen, ist dies vor dem Beginn des Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft mitzuteilen, damit rechtzeitig leihweise Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können.
- 5.6. Das Handy oder interaktive Uhren (Smartwhatch) von Schülerinnen und Schülern sind vor der ersten Stunde auszuschalten. In den Klassen 4 bis 9 ist das Handy in den dafür vorgesehen Koffer zur sicheren Verwahrung abzugeben. In Absprache mit der Lehrkraft kann das Handy in den persönlichen Spind auf dem Gang eingeschlossen werden. Das Handy darf nicht auf dem Schülertisch liegen oder in Taschen am Arbeitsplatz oder an der Kleidung stecken. Die Benutzung des Handys oder von interaktiven Uhren (Smartwhatch) ist Schülerinnen und Schülern während des gesamten Aufenthaltes in der Schule untersagt. Ausnahmen darf die Lehrkraft bei einem begründeten unterrichtlichen Interesse genehmigen. In den Klassen 1 bis 3 entscheidet die Lehrkraft im Bedarfsfall, wo das Handy oder eine interaktive Uhr während der Unterrichtszeit und der Pause aufbewahrt werden.
- 5.7. Das Essen und Kaugummikauen im Unterricht ist nicht gestattet, sondern in den Pausen zu tun.
- 5.8. Das Trinken im Unterricht ist in Absprache mit der Lehrkraft leise und wenig auffällig durchzuführen, damit der Unterrichtsablauf nicht gestört wird. Das Mitbringen und Trinken von Energy-Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.9. Für Toilettengänge sind die Pausenzeiten zu nutzen. Während der Unterrichtszeit wird der Toilettengang im Ausnahmefall gewährt. Die jeweilige Lehrkraft gestattet alters- und situationsangemessen den Toilettengang während der Unterrichtszeit.
- 5.10. Die Lehrkraft hat die Aufgabe längere Toilettenzeiten wahrzunehmen und gegenüber dem Schüler, der Schülerin sowie den Sorgeberechtigten anzusprechen. Bei regelmäßig längerem Verweilen auf der Toilette während der Unterrichtszeit, erfolgt eine Information an die Sorgeberechtigten. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet, wie so versäumte Unterrichtsinhalte nachgearbeitet und zum Abschluss gebracht werden.
- 5.11. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich während des Unterrichts und in Pausen so zu verhalten, dass der Schulfrieden nicht gestört wird. Dem Lernen und Arbeiten aller am Schulleben Beteiligten ist mit Toleranz, Rücksichtnahme und Respekt zu begegnen.
- 5.12. Schülerinnen und Schüler achten und folgen den Anweisungen der Lehrkräfte und pädagogisch Mitarbeitenden sowie anderem schulischen Personal, wie dem Hausmeister, der Servicekraft der Schulspeisung, den Brotzeithelferinnen sowie den Mitarbeitenden der Verwaltung (Sekretariat).

- 5.13. Bei anhaltendem Störverhalten, grenzverletzenden Verhalten sowie mangelnder Fähigkeit der Schülerin, des Schülers dies abzustellen, entscheidet die Lehrkraft über eine sofortige Information an die Sorgeberechtigten und der sofortigen Entlassung aus der Schule für diesen Tag. Alters- und situationsangemessen ist über eine Abholung durch die Sorgeberechtigten oder das eigenständige Heimgehen der Schülerin, des Schülers zu entscheiden. Das Sekretariat ist darüber zu informieren. Die unmittelbare Wahrung des Schulfriedens ist durch alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zu sichern.
- 5.14. Schülerinnen und Schüler verbringen die Hofpausen draußen auf dem Schulhof. Alle Mitarbeitenden sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler vollständig und zügig auf den Schulhof gelangen. Klassen- und Fachräume sind zu verschließen. Lässt die Witterung den Aufenthalt im Freien nicht zu, wird dies kenntlich gemacht und die Pause in den Räumen verbracht.
- 5.15. Das unerlaubte Verlassen des Unterrichts und des Schulgeländes sind Schülerinnen und Schülern nicht gestattet. Bei Verlassen des Schulgeländes erlischt der Versicherungsschutz für die Schülerin oder den Schüler.
- 5.16. Lehrkräfte und pädagogisch Mitarbeitende nehmen ihre Aufsichtspflicht pünktlich und aktiv wahr. Während der Frühstückspause ist Aufsicht durch diejenige Lehrkraft im Klassenraum zu gewährleisten, welche in der zweiten Stunde den Unterricht in der Klasse übernimmt.
- 5.17. Während der Hofpausen unterstützen Schülerinnen und Schüler der AG Streitschlichter die aufsichtsführenden Lehrkräfte und pädagogisch Mitarbeitenden.
- 5.18. Bei kurzfristigem Ausfall gehen Schülerinnen und Schüler mit einer Heimgeherlaubnis nach Hause. Hortkinder gehen nach telefonischer Rücksprache in den Hort. Für Schülerinnen und Schüler, für welche keine Heimgeherlaubnis erteilt wurde, gilt: sind die Sorgeberechtigten nicht erreichbar, um ein früheres Heimgehen abzusprechen, wird das betreffende Kind zur Aufsicht einer anderen Klasse zugeteilt und bis zu seinem regulärem Unterrichtsschluss dort betreut.
- 5.19. Während des Frühstückes "Brotzeit" und des Mittagessens ist der Aufenthalt im Speisesaal ausschließlich den Essenteilnehmern gestattet. Es ist darauf zu achten, dass leise gesprochen wird. Jacken sind an der Garderobe aufzuhängen. Ranzen und Taschen bleiben im Spind oder werden ordentlich an der Garderobe abgestellt. Speisen dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Über Ausnahmen entscheiden die aufsichtsführenden Pädagoginnen und Pädagogen, vorausgesetzt die Speisen sind verpackt.

6. Sauberkeit und Ordnung

- 6.1. Jeder ist verantwortlich für die Pflege und Erhaltung unserer Gebäude, Außenanlagen und der Einrichtungsgegenstände. Sachbeschädigung, Vandalismus und Verunreinigungen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen dem Eigentümer: Amt für Schulen Dresden sowie der Polizei angezeigt. Sorgeberechtigte sind im Schadensfall auf zivilrechtlichem Wege zum Schadensersatz verpflichtet und bezahlen entstehende Kosten.
- 6.2. Schäden sind dem Hausmeister und im Schulsekretariat umgehend zu melden sowie im Reparaturbuch im Lehrerzimmer einzutragen.
- 6.3. Einrichtungsgegenstände und Schülern zur Verfügung gestellte Materialien sind bestimmungsgemäß zu verwenden und pfleglich zu behandeln. Das Treten und Schlagen gegen Einrichtungsgegenstände sind untersagt. Das Beschädigen, Beschmieren, Bekleben, Zerkratzen oder Werfen von Mobiliar und Materialien ist ebenfalls untersagt. Sitzmöbel auf dem Schulhof werden bestimmungsgemäß genutzt.
- 6.4. Schülerinnen und Schüler, welche wiederholt gegen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können an der Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen beteiligt werden.
- 6.5. Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle in allen Klassen- und Fachräumen durch die letzte Klasse hochgestellt. Größere Abfälle auf den Fußböden werden aufgekehrt und in den Müll gebracht. Der Raum ist besenrein zu verlassen. Die Tafel wird sauber und ordentlich gewischt.
- 6.6. Der Müll wird in den Behältern auf den Gängen getrennt gesammelt: Restmüll, gelber Punkt (Plastik) und Papier. Grüne Papierhandtücher aus den Spendern an den Zimmerwaschbecken gehören in den Restmüll. Große Müllgegenstände und Müllsäcke sind selbst direkt auf dem Hof in die dafür vorgesehenen Tonnen zu entsorgen. Das Lagern von Müll in Räumen und auf den Gängen sowie das Verstopfen der Sammelbehälter auf den Gängen sind untersagt.
- 6.7. Jacken, Sport- und Zeichensachen sind im persönlichen Spind zu verschließen. Zusätzliche zeitlich begrenzte Vereinbarungen können in Absprache mit der Klassenleitung getroffen werden und sind zu befolgen. Jacken dürfen nicht über dem Stuhl hängen oder auf dem Fußboden liegen. Die jeweiligen Fachraumordnungen sind dabei zu beachten und einzuhalten.
- 6.8. Zur Gewährung des Brandschutzes sind die Spinde zu verschließen, indem der Riegel zugedreht wird.
- 6.9. Jede Schülerin und jeder Schüler hält Ordnung in ihrem/ seinem Spind und den persönlichen Ablagen im Klassenzimmer. Das Sammeln und Lagern von losen Arbeitsblättern und Papieren in den Ablagekörben unter den Tischen ist nicht gestattet.

- 6.10. Alle Arbeitsmittel sind mit dem Unterrichtsende in das persönliche Spind oder die persönliche Ablage im Klassenzimmer zu räumen. Die Ablagen, Fächer und Spinde sind regelmäßig zu reinigen und aufzuräumen, wenigstens einmal im Monat.
- 6.11. Das Lagern von Essen in den Spinden ist aus hygienischen Gründen untersagt.
- 6.12. Zur sicheren Nutzung des persönlichen Spindes sind alle Schüler verpflichtet, sich ein eigenes Schloss mit einem Schlüssel oder ein Zahlenschloss mitzubringen. Die Nummer des jeweiligen Spindes und dessen Nutzer werden von der Klassenleitung in einer Liste dem Hausmeister übergeben.
- 6.13. Schülerinnen und Schüler, welche ihr Spind nicht nutzen können, weil das Schloss sich nicht öffnen lässt, nutzen bis zur Klärung der Situation ein Gemeinschaftsspind der Klasse und hängen dort die Jacke hinein. Sportund Zeichensachen müssen ersatzweise in die Schule mitgebracht werden.
- 6.14. Sollte ein Spind aufgebrochen werden müssen, geschieht dies im Beisein der Eltern oder mit dem schriftlichen Einverständnis der Eltern, welches dem Hausmeister vorzulegen ist.
- 6.15. Im begründeten Einzelfall kann der Schülerin, dem Schüler die Nutzung eines Spindes untersagt werden.
- 6.16. Fundsachen sind im Sekretariat oder im Lehrerzimmer abzugeben. Diese werden zur Abholung bereitgehalten und nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten entsorgt.
- 6.17. Die Klassen sind aktiv bei der Säuberung des Schulgeländes mit einem Wochenplan zu beteiligen.

7. Sicherheit und Einhaltung der öffentlichen Ordnung

- 7.1. Das Tragen von Basecaps, Mützen, Kopftüchern, Sonnenbrillen, Bauchund Umhängetaschen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Kopfbedeckungen und Sonnenbrillen sind mit Betreten des Schulhauses abzusetzen. Ausnahmen gelten bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie einem religiösen Bekenntnis, welches das Tragen einer Kopfbedeckung erfordert.
- 7.2. Die Teilnahme am Unterricht erfolgt mit angemessener Kleidung. Wünschenswert ist das Bedecken tiefer Ausschnitte, von Schultern, Bauch, Rücken und Unterwäsche. Links- oder rechtsextreme Symbole und Logos von Herstellern mit diesen Orientierungen, abwertende und menschenfeindliche Schriften dürfen nicht auf der Kleidung gezeigt werden. Eine Liste unerwünschter Symbole und Schriften kann im Sekretariat eingesehen werden. Schülerinnen und Schüler, welche unangemessene Kleidung tragen, können zum Wechseln der Kleidung nach Hause geschickt werden.
- 7.3. Die Sicherheit aller Personen ist zu gewährleisten, indem:
- keine Gegenstände geworfen werden,
- keine Schneebälle und Steine geworfen werden,
- auf den Schulfluren und Treppen nicht gerannt wird.
- 7.4. Das Mitbringen folgender Gegenstände ist Schülerinnen und Schülern verboten:
- Zigaretten, elektronische Geräte zum Konsum von Tabak oder Fluiden,
- Feuerzeuge,
- Alkohol und Energy Drinks, welche in hohen Konzentrationen Coffein, Taurin, Inosit und Glucuronolacton enthalten.
- · Cannabis und andere Drogen,
- Glasflaschen,
- Messer, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen,
- Feuerwerks- und Knallkörper,
- Musikboxen,
- elektronische Spielgeräte.

Dies gilt auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Dazu zählt auch das Schülerpraktikum der Klassen 8 und 9.

- 7.5. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dazu gehört auch der Fußweg vor der Schule. Eltern und Gäste haben hierbei eine Vorbildfunktion und unterlassen das Rauchen in Sichtweite der Schule als Erziehungs- und Bildungseinrichtung. Ordnungswidrigkeiten können entsprechend dem sächsischen Nichtrauchergesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5000,- € bestraft werden.
- 7.6. Der Besitz und Konsum von Alkohol, Cannabis und anderer Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

- 7.7. Sind Schülerinnen und Schüler durch Alkohol oder andere Suchtmittel mit Betreten des Schulgeländes bereits berauscht, erfolgt eine Information an die Sorgeberechtigten sowie die sofortige Abholung durch diese. Situationsangemessen kann auch der Notarzt verständigt werden.
- 7.8. Verbotene Gegenstände werden durch Lehrkräfte eingezogen. Bei nicht Herausgabe durch die Schülerin, den Schüler erfolgt die Information an die Sorgeberechtigten und die sofortige Entlassung aus der Schule an diesem Tag. Betrifft dies Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr wird bei einem begründeten Verdacht eines möglichen Straftatbestandes die Polizei verständigt (Online-Anzeige).
- 7.9. Persönliche Gegenstände, welche verbotener Weise mit in die Schule gebracht wurden, werden im Sekretariat hinterlegt und nur an die Erziehungsberechtigten zu den Öffnungszeiten des Sekretariates herausgegeben.
- 7.10. Waffen und Drogen (Cannabis) werden der Polizei übergeben und zur Anzeige gebracht.
- 7.11. Mit Handys und anderen mobilen Endgeräten dürfen weder auf dem Schulgelände, noch im Unterricht Fotos, Filme und Tonmitschnitte von Personen angefertigt werden. Bei Zuwiderhandlungen und damit Verstößen gegen das Persönlichkeitsrecht und den Datenschutz kann Strafanzeige durch die Geschädigte, den Geschädigten oder deren Vertretungen im Falle der Minderjährigkeit gestellt werden.
- 7.12. Bei unerlaubter oder missbräuchlicher Benutzung von Handys und mobilen Endgeräten werden diese durch die Lehrkraft eingezogen, welche das Vorkommnis beobachtet hat oder zuerst davon Kenntnis erhält. Die Geräte werden im Schulsafe im Sekretariat sicher bis zur Abholung durch die Sorgeberechtigten verwahrt. Bei Vorkommnissen dieser Art, welche eine Straftat vermuten lassen, werden die Geräte an die Polizei übergeben.
- 7.13. Beleidigungen, Bedrohung, Androhung von Straftaten, Körperverletzung, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch, extremistische Äußerungen, Parolen und das Zeigen verfassungswidriger Symbole sowie die Störung des Schulfriedens jeglicher Art sind verboten und werden mit schulischen Ordnungsmaßnahmen nach §39 sächsisches Schulgesetz geahndet. Sie werden polizeilich angezeigt und zur strafrechtlichen Verfolgung im Rahmen des Strafgesetzbuches gebracht.
- 7.14. Eigene elektronische Geräte ohne Prüfsiegel, dürfen aus Gründen der Prüfsicherheit auf dem gesamten Schulgelände nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Dazu zählen Laminiergeräte, wie auch Geräte der Küchen- und Unterhaltungselektronik.

8. Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

- 8.1. Die Organisation des Schulweges liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern. Es werden keine Fahrtkosten oder andere Beförderungskosten durch den Schulträger oder die Schule übernommen. Schülerinnen und Schüler können das Bildungsticket nutzen.
- 8.2. Für Schülerinnen und Schüler, welche den Schulweg nicht allein bewältigen können, kann eine Schülerbeförderung oder die Übernahme der privaten Fahrtkosten beim Amt für Schulen mit einem amtsärztlichen Attest beantragt werden.
- 8.3. Unterrichtsfahrten (Exkursionen, Wandertage) sind von den o.g. Regelungen ausgenommen und werden, wenn notwendig, aus dem Schulbudget bezahlt.
- 8.4. Schülerinnen und Schüler sind auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch im Rahmen von schulischen Veranstaltungen.
- 8.5. Schülerinnen und Schüler dürfen nach der erfolgreich abgeschlossenen Radfahrausbildung (Ende Klasse 4) mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Dies ist im Sekretariat zu melden. Das Fahrrad muss verkehrssicher sein. Dazu gehört eine ordentliche Lichtanlage. Das Fahrrad ist an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen und anzuschließen.
- 8.6. Unfälle auf dem Schulweg müssen spätestens nach 3 Werktagen im Sekretariat gemeldet werden.
- 8.7. Alle Unfälle, auch kleine Verletzungen während des Schultages sind sofort einer Lehrkraft zu melden oder im Sekretariat anzuzeigen. Das Formular der Unfallkasse ist durch die meldende Lehrkraft oder das Sekretariat auszufüllen.
- 8.8. Das Befahren des Schulgeländes mit dem privaten Auto zum täglichen Bringen und Abholen von Schülerinnen und Schülern ist untersagt. Eine begründete Ausnahmeregelung kann die Schulleitung treffen. Lieferverkehr während der Hofpausen hat auf den ausgewiesenen Parkflächen zu halten. Das Befahren des Pausengeländes währenddessen sich Schülerinnen und Schüler auf dem Hof aufhalten, ist nicht gestattet.
- 8.9. Von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist das Parken auf dem Schulgelände ausschließlich Lehrkräften und anderem schulischen Personal auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- 8.10. Das Fahrradfahren ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das Befahren mit Krafträdern und Autos ist in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Es gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

- 8.11. Für mitgebrachte Geldbeträge und private Wertgegenstände wird bei Verlust keine Haftung übernommen. Schäden am Schülereigentum sind vor dem Verlassen des Schulgeländes im Sekretariat oder einem anderen Beschäftigten anzuzeigen. Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Amt für Schulen, haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Prüfung des Einzelfalles.
- 8.12. Es besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler. Gegen Haftpflichtansprüche der Schule oder anderer Geschädigter, welche aus dem Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext geltend gemacht werden können, müssen sich Sorgeberechtigte selbst versichern.

9. Verhalten im Alarm- und Havariefall

- 9.1. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle Personen, welche sich in den Schulgebäuden befinden auf den Sammelplatz auf dem Schulhof.
- 9.2. Persönliche Gegenstände verbleiben in den Gebäuden. Mitzunehmen ist das Klassenbuch. Fenster sind zu verschließen.
- 9.3. Den Weisungen der Feuerwehr oder anderem Rettungspersonal ist unbedingt Folge zu leisten.
- 9.4. Im Krisenfall sind der Notfallplan sowie die schulische Meldekette zu beachten.
- 9.5. Für den Amokalarm gilt ein Sonderplan.

10. Benutzung von Fachräumen und Schulsportanlagen

- 10.1. Für die Nutzung von Fachräumen und der Turnhalle gelten zusätzliche Fachraumordnungen. Schülerinnen und Schüler sind mit Beginn des Schuljahres über die jeweilige Fachraumordnung zu informieren und zu deren Einhaltung zu belehren.
- 10.2. Die Turnhalle ist grundsätzlich nur mit Turnschuhen mit heller Sohle zu betreten. Zur Sportkleidung gehören ein Sportshirt und eine Sporthose. Haare, welche schulterlang oder länger sind, werden mit einen Haargummi zusammengehalten.
- 10.3. Im Fachunterricht Hauswirtschaft und Werken tragen die Schülerinnen und Schüler aus hygienischen Gründen Schürzen. Die Fachlehrkraft kann über Ausnahmen entscheiden, wenn aufgrund der aktuellen unterrichtlichen Inhalte keine Notwendigkeit zum Tragen einer Schürze besteht.
- 10.4. Fehlt das Sportzeug bei einem überwiegenden Teil der Klasse, findet kein praktischer Sportunterricht statt. Stattdessen wird im Klassenzimmer unterrichtet. Der praktische Sportunterricht wird für die Klasse nachgeholt. Fehlt das Sportzeug bei einzelnen Schülerinnen und Schülern häufig, entscheidet der Fachlehrer, die Fachlehrerin über das ersatzweise Erbringen von Leistungsnachweisen in schriftlicher Form oder das Nachholen der dadurch versäumten Unterrichtsstunden.
- 10.5. Fachräume sind nur mit der Fachlehrkraft oder einer anderen Aufsichtsperson zu betreten. Fachräume bleiben außerhalb der Unterrichtszeit verschlossen.
- 10.6. Für nachweisliche Beschädigungen durch Nutzerinnen und Nutzer oder Verlust von fachraumspezifischer Ausstattung (Technik und Materialien) wird gemäß dem Verursacherprinzip Schadenersatz verlangt.

11. Berufsvorbereitende Ausbildungsstätte "BALD"

- 11.1. Der Unterricht in den Fächern Arbeitslehre, Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales (WTH) sowie Arbeit und Beruf findet an der Außenstelle der Schule "Am Landgraben" Dresden, der berufsvorbereitenden Ausbildungsstätte BALD statt. Dort gelten zusätzlich die Regelungen der Hausordnung der BALD unter Berücksichtigung der spezifischen Werkstatt- und Fachraumordnungen.
- 11.2. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 7 im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Lernen ist die Teilnahme am Unterricht im Fach Arbeitslehre verpflichtend. Die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler, welche nicht Stammschüler der Schule "Am Landgraben" Dresden sind, erfolgt als Gastschülerin oder Gastschüler.
- 11.3. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 und 9 im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Lernen ist das Fach Arbeitslehre ein Wahlpflichtfach. Über die Aufnahme von Gastschülerinnen und Gastschülern ab Klasse 8 entscheidet die Leitung der Außenstelle der "BALD" in Rücksprache mit den Schulleitungen der Kooperationsschulen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten.
- 11.4. Für die Teilnahme am berufsvorbereitenden Unterricht ist ein ärztlicher Tauglichkeitsnachweis vorzulegen. Dazu bieten die Stammschulen einmal jährlich eine jugendärztliche Reihenuntersuchung an. Diese findet in der Regel in Klasse 6 statt. Bei Nichtteilnahme an dieser Untersuchung ist der Tauglichkeitsnachweis durch die Sorgeberechtigten in eigener Verantwortung zu erbringen.
- 11.5. Der Unterricht an der BALD erfolgt im Schuljahr in drei Zyklen: Herbst, Winter und Frühjahr. Dem folgend wechseln Schülerinnen und Schüler dreimal den Fachbereich. Die Zuweisung erfolgt durch die Leitung der Außenstelle unter Berücksichtigung der Interessen der Schülerinnen und Schüler, deren Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch für die Teilnahme an einem bestimmten Bereich besteht nicht.
- 11.6. Bei Nichtteilnahme am Unterricht der BALD durch Krankheitsfall oder anderweitige Verhinderungen, ist die Schülerin, der Schüler durch die Sorgeberechtigten im Sekretariat der BALD abzumelden.
- 11.7. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund der Regelung unter Punkt 5.12. kurzfristig vom Unterricht ausgeschlossen werden müssen, werden an die jeweilige Stammschule zu einem nachgehenden Gespräch oder nach Hause geschickt.

Die Entscheidung wird alters- und situationsangemessen unter Berücksichtigung des spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarfes nach Rücksprache mit der Leitung der Außenstelle der BALD getroffen. Die Schulen und Eltern werden zunächst telefonisch zum Vorkommnis informiert. 11.8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §39 sächsisches Schulgesetz werden auch für Gastschüler nach Rücksprache mit den Stammschulen geprüft und umgesetzt.

12. Wahrnehmung des Hausrechts

Das Hausrecht übt die Schulleiterin oder im Vertretungsfall die stellvertretende Schulleiterin aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Abwesenheit der Schulleitung an die Mitarbeitenden der Schulverwaltung übertragen werden. Schülerinnen und Schüler haben dem schulischen Personal unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §39 des sächsischen Schulgesetzes verfolgt werden. Dies kann bis zum Ausschluss aus der Schule führen.

Die vorliegende Hausordnung wurde durch die Schulkonferenz am 22.05.2024 beschlossen und tritt ab 01.06.2024 in Kraft gesetzt.

Dresden, den 22.05.2024

gez. Franziska Lauth Schulleiterin